

**Beschluss des Kantonsrates
über den Sitz des Steuerrekursgerichts sowie die Zahl
und den Beschäftigungsgrad seiner Mitglieder und
Ersatzmitglieder**

(vom 13. Dezember 2010)¹

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 112 und § 113 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997⁴
und nach Einsichtnahme in die Anträge des Verwaltungsgerichts vom
23. August 2010² und der Justizkommission vom 30. November 2010³,

beschliesst:

- I. Das Steuerrekursgericht hat seinen Sitz in Zürich.
- II. Die Zahl der Stellen für die voll- und teilamtlichen Mitglieder
des Steuerrekursgerichts wird auf 600 Stellenprocente festgesetzt. Der
Kantonsrat bestimmt bei der Wahl der Mitglieder deren Beschäfti-
gungsgrad.
- III. Die Zahl der Ersatzmitglieder wird auf zwölf festgesetzt.

¹ [OS 65.995.](#)

² [ABl 2010.2061.](#)

³ [ABl 2010.2888.](#)

⁴ [LS 631.1.](#)